

BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

ASKANISCHER PLATZ 4
10963 BERLIN

POSTFACH 61 03 28
10925 BERLIN

T 030 . 26 39 44 - 0
F 030 . 26 39 44 - 90

INFO@BAK.DE
WWW.BAK.DE



Berlin, 05.07.2023

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) zum

SOLARPAKET I

ENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND
KLIMASCHUTZ (BMWK) FÜR EIN GESETZ ZUR STEIGERUNG DES
AUSBAUS PHOTOVOLTAISCHER ENERGIEERZEUGUNG

Transparenzregister-ID: R002429

Allgemeine Einschätzung

Einordnung

Die Bundesregierung strebt eine Beschleunigung des Zubaus an Photovoltaikanlagen an. Dazu hat sie im Mai 2023 eine PV-Strategie verabschiedet. Die Bundesarchitektenkammer (BAK) hat bereits im März 2023 eine Stellungnahme zur PV-Strategie abgegeben und die darin aufgezeigten Eckpunkte grundsätzlich begrüßt. Die BAK bewertet die vorgesehene Forcierung des PV-Ausbaus vor dem Hintergrund der notwendigen Elektrifizierung und Dekarbonisierung des Sektors Gebäudewärme und auch des Sektors Verkehr als folgerichtig. Denn der Bruttostrombedarf wird sich laut Koalitionsvertrag und der 2022 veröffentlichten Eröffnungsbilanz von 565 TWh (2021) auf ca. 715 TWh im Jahr 2030 erhöhen. Angesichts dieses offensichtlichen Handlungsdrucks müssen schnell realisierbare Maßnahmen umgesetzt werden. Das nun vorgelegte Solarpaket I konkretisiert einen Teil der in der Strategie aufgezeigten Maßnahmen. Weitere Maßnahmen sollen in einem für Herbst 2023 angekündigten Solarpaket II gebündelt werden.

Zustimmung

Die BAK begrüßt die im Solarpaket I vorgesehenen Vereinfachungen...

- für den Zubau von PV-Dachanlagen
- beim Mieterstrom
- für Stecksolargeräte (Balkon-PV)
- für das Verfahren zum Anschluss von PV-Anlagen an das Stromnetz

Ferner begrüßt die BAK die Einführung...

- des Modells der „Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“
- der sogenannten „Gebäudestromanlagen“ und die damit verbundene Möglichkeit, Nutzer mit nur einer Teilversorgung an Solarstromerträgen zu beteiligen

Anregungen

Die BAK regt an...

- hinsichtlich der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung weitere Hemmnisse abzubauen (z.B. Wegfall der zusätzlichen Steuererklärung für WEG, Möglichkeit einer Netzdurchleitung bei zusammenhängenden Dachflächen).
- bei Balkon-Kraftwerken die teils gegenläufigen Interessen von Klimaschutz und gestalterischen Anforderungen stärker zu berücksichtigen.
- die Kombination aus Gebäudebegrünung und PV stärker zu fördern. Erstens, um die klimawandelbedingten Einflüsse besser zu adressieren. Zweitens, weil dies aufgrund des kühlenden Effektes der Gebäudebegrünung auch technische Vorteile für PV-Anlagen hat.



Anregungen der BAK im Einzelnen

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: Zusätzliche Steuererklärung für WEG sollte entfallen

Die BAK begrüßt, dass mit § 42b EnWG nun ein neues Modell – die sogenannte „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ – für den erzeugungsnahen Verbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie eingeführt wird. Bislang wurde eine Eigenversorgung mit Strom aus PV-Anlagen all denjenigen verwehrt, die nicht allein und direkt auf ein eigenes Dach zurückgreifen können, sondern die als Haushalt oder Unternehmen gemeinschaftlich in einem Gebäude untergebracht sind. Dies ändert sich nun erfreulicherweise.

- Wichtig wäre in diesem Zusammenhang allerdings, dass damit die zusätzliche Steuererklärung für Wohneigentümergeinschaften entfällt, da diese einen großen Hemmschuh bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung darstellt.

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: Bei zusammenhängenden Dachflächen sollte Möglichkeit der Netzdurchleitung gewährt werden

Problematisch sieht die BAK in Bezug auf die Neuregelung von § 42b Abs. 1 Nr. 1 EnWG, dass eine Durchleitung durch ein Netz für Gebäudestromanlagen grundsätzlich ausgeschlossen ist. In Großstädten, insbesondere in Quartieren mit dichter Blockrandbebauung, gibt es zahlreiche Gebäude, die eine zusammenhängende Dachfläche haben, bei denen aber jeder Hauseingang einzeln an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist.

- Der Ausschluss der Netzdurchleitung sollte aus BAK-Sicht für derartige Netznutzungen auf kurzen Distanzen (vermutlich meist deutlich unter 500 m) nicht gelten. Vorgeschlagen wird stattdessen eine Regelung, die es ermöglicht, dass bei Gebäuden eines Blocks, die eine gemeinsame Dachfläche nutzen, eine Nutzung des Netzes für die Verbindung der einzeln angeschlossenen Aufgänge ohne bürokratischen und finanziellen Aufwand ermöglicht. Andernfalls müssten mit erheblichem Aufwand ein neues Gebäudenetz und ein neuer Hausanschluss hergestellt werden, um die Hausaufgänge eines Blocks zu verbinden. Das hat in der Vergangenheit schon viele Solaranlagen verhindert.

Balkon-Kraftwerke: Gegenläufigen Interessen von Klimaschutz / Eigenversorgung einerseits und Gestaltungsanspruch / Unversehrtheit des Gebäudes andererseits berücksichtigen

Die BAK begrüßt grundsätzlich die in dem Solarpaket I enthaltenen Verbesserungen bezüglich der Stecksolargeräte (Balkon-Kraftwerke). Denn insbesondere für Mieter stellen solche Balkon-Kraftwerke eine Möglichkeit dar, sich selbst mit Strom zu versorgen und damit am Projekt „Energiewende“ teilzuhaben.

Ein wesentlicher Zielkonflikt ist allerdings nicht gelöst: Auf der einen Seite besteht ein (inzwischen auch gesetzlich verbrieftes) überragendes öffentliches Interesse am Klimaschutz. Auch besteht ein berechtigtes Interesse des Mieters /



Wohnungseigentümers an einer Eigenversorgung. Beides spricht für die Erleichterungen hinsichtlich der Balkon-Kraftwerke. Auf der anderen Seite bestehen jedoch gesellschaftliche Ansprüche an die Gestaltung der gebauten Umwelt. Ferner haben Vermieter bzw. Wohneigentümergeinschaften ein berechtigtes Interesse an der Unversehrtheit bzw. Nichtbeeinträchtigung der Außenansicht ihrer Gebäude. Beides kann (muss aber nicht) im Konflikt stehen mit der individuell vorgenommenen Anbringung von PV-Anlagen an Gebäudefassaden.

Ein ähnlicher Zielkonflikt besteht beispielsweise auch bzgl. der Anbringung von Satellitenanlagen an Gebäudefassaden. Hier geht es um die Abwägung zwischen dem Recht des Eigentümers auf Unversehrtheit seines Eigentums und dem Recht des Mieters auf Informations-/Rundfunkfreiheit. Grundsätzlich kann der Eigentümer / Vermieter aus ästhetischen Gründen verlangen, dass Satellitenanlagen nicht überall angebracht werden. Die Verschandlung des optischen Erscheinungsbildes wird als zulässiger Grund zur Entfernung von Satellitenanlagen von den Gerichten anerkannt (z.B. im direkten Sichtbereich). Da aber auch das Recht des Mieters Beachtung finden muss, kann eine Anbringung der Anlage nicht generell verboten werden. Allerdings kann der Vermieter festlegen, wo die Anlage installiert werden muss (wo sie z.B. optisch nicht gleich ins Auge fällt) und dass die Anbringung durch einen Fachmann erfolgt.

- Die BAK fordert, die Regelung bzgl. Stecksolargeräten / Balkon-Kraftwerken so zu fassen, dass die teils gegenläufigen Interessen von Klimaschutz / Eigenversorgung auf der einen Seite und gestalterischen Anforderungen / Unversehrtheit des Gebäudes auf der anderen Seite ausgewogen Berücksichtigung finden. Beispielsweise sollten die Möglichkeiten für individuelle Balkon-Kraftwerke dann eingeschränkt werden können, wenn gleichzeitig die Möglichkeit oder Pläne zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung bestehen. Auch wenn es sich um besonders erhaltenswerte Bausubstanz handelt, sollten besondere gestalterische Anforderungen an Balkon-Kraftwerke gelten.

Kombinationsmöglichkeiten und Synergien von Gebäudebegrünung und PV fördern

Das Thema Begrünung an und auf Gebäuden und deren Kombination mit PV wird in der vorliegenden PV-Strategie leider überhaupt nicht thematisiert. Dach- und Fassadenbegrünungen leisten im dicht bebauten Stadtgebiet einen wertvollen Beitrag in den Bereichen Mikroklima, Energie, Ökonomie, Ökologie, Regenwassermanagement. Dazu kommt es zur Aufwertung der Lebens- und Aufenthaltsqualität. Die Stadt Wien hat beispielsweise einen [Solarleitfaden](#) veröffentlicht, der die technischen Möglichkeiten und Potenziale für Kombinationen von Gebäudebegrünung und Solarnutzung zusammenfasst und aufzeigt, dass beides gemeinsam umgesetzt werden kann. In dem Leitfaden wird auch erwähnt, dass die Stadt Wien für diese Kombination eine höhere Förderung gewährt als für PV-Anlagen ohne Begrünung.

Dank der technischen Fortschritte in den letzten Jahren stellt sich die Frage, ob ein Dach zur Begrünung ODER als Sonnenstrom-Erzeuger genutzt werden soll, nicht mehr. Eine Kombination von Grün und PV ist mittlerweile nicht nur möglich, sondern kann technisch sogar von Vorteil sein. Eine [Studie](#), die im Auftrag des



Ökostromanbieters Polarstern, zusammen mit Forschern der Wilhelm Büchner Hochschule mit Sitz in Darmstadt 2021 erarbeitet wurde, kommt zu dem Ergebnis: Mit einer PV-Anlage auf Gründächern lässt sich die PV-Leistung im Vergleich zu einer PV-Anlage auf einem unbegrüntem Dach um bis zu acht Prozent steigern. Laut Studie ist das u.a. auf den kühlenden Effekt durch Transpiration und Verdunstung über die Pflanzen zurückzuführen.

- Die BAK regt an, die Kombination von Gebäudebegrünung und PV an und auf Gebäuden künftig stärker zu fördern.

Berlin, 05.07.2023

Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)
Askanischer Platz 4
10963 Berlin
T 030 26 39 44 – 0
info@bak.de

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca.135.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

